

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 372/12 B

L 2 R 104/11 (Hessisches LSG)
S 16 R 389/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.8.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers, in Rumänien zurückgelegte Beitragszeiten im Zeitraum von März 1965 bis September 1981 bei der Rentenberechnung ungekürzt zu berücksichtigen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 23.11.2012 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"ob durch die Vorlage von Lohnlisten rumänischer Arbeitgeber der Beweis des Umfangs der Beschäftigungszeiten und die dazwischen liegenden Arbeitsunterbrechungen nachgewiesen werden können."
- 7 Mit dieser Frage hat der Kläger allerdings keine Rechtsfrage aufgeworfen, auch wenn man sie losgelöst vom Einzelfall des Klägers verstehen wollte. Vielmehr handelt es sich um eine Beweisfrage, mit der der Kläger die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils angreift, die seiner Meinung nach logischen Denkgesetzen widerspricht (S 1 der Beschwerdebegründung).



- 8 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) gestützt werden. Diese Vorschrift darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Kläger die unzulässige Verfahrensrüge der Beweiswürdigung in das Gewand einer Rüge wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kleidet. Denn mit letzterer werden nur Rechtsfragen zum revisiblen Recht (vgl § 162 SGG) überprüft. Fragen tatsächlicher Art können aber auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn mit ihnen allgemeine (generelle) Tatsachen aufgeworfen werden, selbst wenn von ihnen ein spezieller Erfahrungssatz betroffen ist (*stRspr*, vgl nur *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 mwN*). Der hier aufgeworfenen Frage lässt sich jedenfalls nichts entnehmen, dass die Qualität und Funktion einer Rechtsnorm haben könnte.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

